

# RS Vwgh 2003/10/15 2000/08/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.2003

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §1151;

ABGB §5;

## Rechtssatz

Bei einem Dienstverhältnis handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis (Hinweis Krejci in Rummel, 2. Aufl., Rz 34 zu § 1151 ABGB). Die Antwort auf die Frage, ob eine im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses vertraglich geregelte Materie durch eine nach Begründung des Dauerschuldverhältnisses in Kraft getretene gesetzliche Regelung verdrängt werden kann, hängt - bei Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung - nicht davon ab, ob die Bestimmung vor oder nach Abschluss des Vertrages in Kraft getreten ist, sondern davon, in welchem Verhältnis die gesetzliche Bestimmung zur vertraglichen Vereinbarung steht. Handelt es sich um eine zwingende Norm, ersetzt sie die entsprechende Vertragsbestimmung; hat die Norm nachgiebigen Charakter, hat sie darauf keinen Einfluss (Hinweis Bydlinski in Rummel I, 3. Aufl., Rz 1 zu § 5 ABGB).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000080003.X01

## Im RIS seit

03.12.2003

## Zuletzt aktualisiert am

28.09.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)